

Kodex zur Segelflugsport-Wettbewerbsordnung (SWO) des DAeC *)

Die Erhöhung der Sicherheit im Segelflug ist eine der wichtigsten und vordringlichsten Aufgaben aller Fachgremien im DAeC und aller Regeln.

Die SWO ist ein Regelwerk für den Segelflugsport unter Berücksichtigung der Flugsicherheit, der Luftverkehrsgesetze und Sorgfaltspflicht im öffentlichen Verkehr.

Die SWO trägt der besonderen Verantwortung gegenüber jugendlichen und unerfahrenen Piloten Rechnung.

In die SWO sind die folgenden Regeln und Verordnungen eingebunden:

1. Die Aufnahmeordnung des DOSB, in dem der DAeC Mitglied ist und somit die Anerkennung als Sport im öffentlichen Sinne erhalten hat. Dort heißt es unter §3. Die Sportart (hier der Segelflug) muss die Einhaltung ethischer Werte wie z.B. Fairplay, Chancengleichheit, Unverletzlichkeit der Person und Partnerschaft durch Regeln und/oder ein System von Wettkampf- und Klasseneinteilungen gewährleisten,
2. die Luftverkehrsgesetze,
3. die im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht, § 276 Abs. 2 BGB,
4. die allgemeinen Regelungen zum sicheren Flugverkehr einschließlich der Segelflug-Betriebsordnung (SBO),
5. nachrangig die IGC-Wettbewerbsordnung der FAI und
6. Flugunfälle und aufgetretene Sicherheitsmängel, die sich im Rahmen von Wettbewerben ereignen, sind Gegenstand einer Bewertung durch den DAeC mit dem Ziel, die Sicherheit des Segelflugsports kontinuierlich zu verbessern.

*) Mehrheitlich beschlossen bei der Hauptversammlung der Bundeskommission Segelflugsport des DAeC in Hagen 2017

Kurz gefasste Begründung und Erläuterungen zu einem Kodex für die SWO des DAeC

Aus den Erfahrungen zu den Ereignissen beim Wettbewerbsflug und zu den Diskussionen zum Inhalt der SWO ist ein Kodex, wie vorgeschlagen, für unseren Segelflugsport geboten. Dazu im Einzelnen einige Hinweise.

Wie die Erfahrung zeigt, gibt es bei zentralen Wettbewerben ein Vielfaches an Landeunfällen gegenüber dem Durchschnitt der Landeunfälle. Der allgemeine Grund dieser Unfälle ist die Nichteinhaltung der Regeln nach 2. bis 4.. Bei einer Reihe dieser Unfälle versuchte der Wettbewerbspilot trotz zu tiefer Flughöhe den Flugplatz zu erreichen, um die Aufgabe zu vollenden.

Aus den Diskussionen um den Inhalt der SWO ist hervorgegangen, dass die Beteiligten konträre Ansichten zu der Philosophie einer SWO haben. So wurde von einer Seite vertreten, dass die Einhaltung der Regeln nach 2. bis 4. in der Verantwortung des Piloten liegen sollte und somit nicht mit der SWO zu regeln ist. Das bedeutet, dass man sportliche Vorteile hat, wenn die Regeln des öffentlichen Luftverkehrs missachtet und, wie man weiß, im Allgemeinen nicht verfolgt werden. Es liegt wohl in der Natur eines „Wettkampfes“, dass sich das sonst regelkonforme Verhalten etwas ändern kann. Aus diesem Grund muss die SWO regeln und somit prüfen, dass die Regeln durch den Verkehrsteilnehmer im öffentlichen Luftraum eingehalten werden. Damit wird Fairness und Sicherheit erreicht. Beides ist nach 1. gefordert.

Im Übrigen hat sich diese Ansicht zur Einhaltung der Luftraumgrenzen durch Regeln in der SWO längst behauptet.

Die SWO ist ein „Regelwerk“ für die Teilnehmer (etwa 2000 in BRD) von Wettbewerben, wie im Kodex angegeben und nicht für die Piloten, die sich aus diesen Wettbewerben für Europa- und Weltmeisterschaften qualifizieren. Das sind etwa 50 Piloten/innen. Diese Piloten werden dann nach den Regeln der IGC fliegen. Die IGC gestaltet Regeln, die ihren Vorgaben und

Interessen folgen, die sich durchaus von denen der Mitglieder des DAeC und ihres Sportverbandes unterscheiden können.

Abgesehen zu den Regeln der Sicherheit muss die IGC nicht den Regeln, wie sie vom DOSB vorgegeben sind, folgen. Aus diesen Gründen sind in dem Kodex die Regeln der IGC nachrangig eingestuft.

Mit einer SWO, die dem Kodex folgt, kommen der Veranstalter und Ausrichter von Wettbewerben besser ihrer Sorgfalt- und Sicherheitspflicht gegenüber den Wettbewerbsteilnehmern nach.

gez. S. Baumgartl
(Vorsitzender der Segelflugkommission des Aeroclubs NRW e.V.)

Juristische Stellungnahme zur Präambel/Kodex, Antrag der Seko an die Bundesversammlung Buko

Sehr geehrter Herr Dr. Baumgartl, lieber Sigi,

die nach Deinen Angaben am 3.11. verabschiedete Präambel zur SWO habe ich mir angesehen. Juristische Bedenken dagegen bestehen nicht und kann ich nicht nachvollziehen.

Der Verweis auf die geltenden Gesetze begründet oder verschärft eine Haftung der Wettbewerbsveranstalter oder des DAeC nicht. Es muss gesehen werden, dass der Luftsport nicht auf Rennstrecken und Sportanlagen stattfindet, die vom öffentlichen Verkehr getrennt sind, sondern nahezu immer im öffentlichen Luftraum. Daraus folgt, dass Teilnehmer von Luftsportwettbewerben die im öffentlichen Luftraum geltenden Regeln zu beachten haben und daraus folgt weiter, dass in Wettbewerben gestellte Aufgaben auf die

SPORTFACHGRUPPE SEGELFLUG

für alle Teilnehmer geltenden Luftverkehrsregeln und andere gesetzliche Vorgaben Rücksicht nehmen müssen. Wettbewerbsteilnehmer sollten durch die Gestaltung der Aufgaben nicht animiert werden, sich durch Gesetzesverstöße einen sportlichen Vorteil zu verschaffen. Die Hinweise in der Präambel verdeutlichen daher nur, was nach geltendem Recht ohnehin gilt.

Alles andere würde bedeuten, dass ein Wettbewerbsveranstalter den gesetzlichen Rahmen, in dem sich die Teilnehmer bewegen, in letzter Konsequenz ignorieren könnte. Dass das nicht richtig sein kann, sondern ein Veranstalter die für alle Teilnehmer geltenden gesetzlichen Regeln berücksichtigen muss, liegt auf der Hand.

Ich kann auch in keiner Weise juristische Bedenken ableiten aus dem am Ende der Präambel genannten Ziel, Erfahrungen aus Unfällen und erkannte Unfallursachen in das Regelwerk und seine Weiterentwicklung einfließen zu lassen. Warum das Ziel, Luftverkehrsteilnehmer möglichst nicht zu gefährlichem Fliegen zu animieren (wie etwa tiefe Anflüge und das Unterschreiten der Sicherheitsmindesthöhe), nicht Eingang finden sollte in die Präambel einer Wettbewerbsordnung ist unter juristischen Gesichtspunkten nicht zu begründen.

Es bestehen gegen den Inhalt aus juristischer Sicht und insbesondere unter Haftungsgesichtspunkten keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Kreimer
Rechtsanwalt / Justitiar des AEROCLUB | NRW e.V.

RECHTSANWALTSKANZLEI KREIMER MÜLDERS ALLESCH
Frintroper Straße 60, 45359 Essen, Tel.: 0201 / 17 84 531, Fax: 0201 / 17 84 535
Email: info@anwalt-kreimer.de www.kreimer-muelders-allesch.de
per Email am 24.11.2017